

# Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleineinleiter 20\_\_\_\_\_

Name des Antragstellers	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	Telefon (tagsüber) oder E-Mail

Für das Objekt (Anschrift/Angabe erforderlich)

Verwaltungsgemeinschaft Tännenberg  
Hauptamt  
Pfreimder Straße 1  
92723 Tännenberg

**Bitte die für das Objekt zutreffende Variante ankreuzen!**

- Variante 1:**  
**Kleinkläranlage und anschließende Einleitung des Überlaufwassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser**  
Das Abwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) behandelt und in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet.
- Die Wartung der Kleinkläranlage wird ordnungsgemäß durchgeführt (Belege liegen bei)
- Der anfallende Fäkalschlamm wurde wie folgt entsorgt:
- Der Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kläranlage) zugeführt. Er wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen. Eine Bestätigung der Entsorgungsfirma bzw. der öffentlichen Kläranlage liegt bei.
- Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht.  
Der Fäkalschlamm wurde **vor der erstmaligen Ausbringung** auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, pH-Wert, Trockenrückstand, organische Substanz und die basiswirksamen Stoffe untersucht.
- Der Untersuchungsbericht liegt bei.
- Der Untersuchungsbericht befindet sich bereits bei der Gemeinde.
- Der Fäkalschlamm wurde nicht entsorgt, da der zulässige Füllstand (50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens) noch nicht erreicht ist.  
Der Schlammstand wurde am \_\_\_\_\_ gemessen. Er beträgt \_\_\_\_\_ %.  
Eine Prüfbescheinigung eines Privaten Sachverständigen (Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage gemäß Art. 60 BayWG) und mindestens ein **Wartungsbericht** der Kleinkläranlage des Abgabjahres liegen bei. Aus ihnen kann der Füllstand der Schlammspeicher ersehen werden.

**Variante 2:**  
**Landwirtschaftlicher Betrieb oder ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit Verwertung des eigenen Abwassers im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung**  
(kein Überlauf in ein Gewässer oder das Grundwasser)

- Das Abwasser wird nach der Behandlung in einer Dreikammergrube im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung entsorgt (= Dreikammergrube nach DIN 4261-1 – Einleitung des Überwassers in eine Gülle- oder Jauchegrube – landwirtschaftliche Verwertung). Es besteht kein Überlauf zu einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser. Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht.

Der Fäkalschlamm wurde **vor der erstmaligen Ausbringung** auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, pH-Wert, Trockenrückstand, organische Substanz und die basiswirksamen Stoffe untersucht.

- Der Untersuchungsbericht liegt bei.
- Der Untersuchungsbericht befindet sich bereits bei der Gemeinde.
- Der Fäkalschlamm wurde bisher noch nicht aufgebracht. Vor der ersten Aufbringung wird eine Untersuchung beauftragt; der Bericht wird der Gemeinde unaufgefordert vorgelegt.
- Das gesamte Abwasser wird anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt (abflusslose Grube).
- Ein Entsorgungsnachweis liegt bei.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers